

Gleichbehandlungsbericht
der
Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)
und der
ELE Verteilnetz GmbH (EVNG)
für das Jahr 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	1
2. Gleichbehandlungsbeauftragte/r.....	2
2.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	2
2.2. Das Gleichbehandlungsprogramm.....	2
2.3. Informationsveranstaltungen, Unbundlingberatungen, Intranet	3
3. Organisation, organisatorische Änderungen und Themen übergeordneter Bedeutung ...	4
3.1. Aufbauorganisation und Organisatorische Veränderungen	4
3.2. Veränderungen bei den Pachtnetzen	6
4. Marktauftritt der ELE Verteilnetz GmbH.....	7
5. Überwachung der Unbundlingkonformität.....	8
5.1. Debitorencenter	8
5.2. Leeranlagenrecherche	8
5.3. Wallboxen in UA-/GDRM-Anlagen	9
5.4. Kommunale Wärmeplanung.....	10
5.5. 24h Lieferantenwechsel	10
5.6. Nachrichtenprotokoll AS4	11
5.7. Wasserstoff	12

1. Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht wird gemäß § 7a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Unternehmen Emscher Lippe Energie GmbH und ELE Verteilnetz GmbH erstellt. Ziel des Berichts ist es, darzulegen, wie die Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen zur Wahrung der Gleichbehandlung im Rahmen des Netzbetriebs umgesetzt und sichergestellt haben. Im Rahmen dieses Gleichbehandlungsberichtes werden die Gesellschaften, sofern sie beide gemeint sind, als „ELE-Gruppe“ bezeichnet.

Der Bericht dokumentiert insbesondere die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzgeschäfts zu gewährleisten, Transparenz herzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden. Hierzu gehören sowohl organisatorische als auch personelle und prozessuale Vorkehrungen, die gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung Zugang zum Netz erhalten. Es werden die tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Kalenderjahr 2025 aufgeführt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der ELE-Gruppe hat diesen Bericht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht erstellt, der Bundesnetzagentur übermittelt und auf den Internetseiten der Emscher Lippe Energie GmbH sowie der ELE Verteilnetz GmbH veröffentlicht.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte/r

2.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde von den Geschäftsführungen der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms



Frau Britta Klauck
Regulierungsmanagement (RN-R)
ELE Verteilnetz GmbH (EVNG)
Ebertstr. 30, 45879 Gelsenkirchen
Tel.: (0209) 165-2323

zur Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Die Bestellung wurde der Bundesnetzagentur förmlich bekannt gegeben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für alle Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe direkt erreichbar, sei es per Telefon oder per E-Mail. Persönliche Termine sind jederzeit nach Terminabstimmung möglich.

Zusätzlich ist neben den bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten eine unpersonalisierte Rufnummer mit der Bezeichnung „Gleichbehandlungsstelle“ eingerichtet, welche durch Rufumleitung während der üblichen Arbeitszeiten erreichbar ist.

Die Regelkommunikation mit der Geschäftsführung der EVNG fand monatlich statt. In diesem Regeltermin wurde die Geschäftsführung kontinuierlich im Falle relevanter Themen zum Gleichbehandlungsprogramm unterrichtet. Umgekehrt wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte über aktuelle Entwicklungen, Projekte etc. informiert. Es bestand zudem jederzeit die Möglichkeit direkt und persönlich mit der Geschäftsführung zu kommunizieren.

2.2. Das Gleichbehandlungsprogramm

Die Emscher Lippe Energie GmbH ist gem. § 3 Nr. 109 EnWG ein vertikal integriertes Unternehmen. Deshalb ist die ELE-Gruppe gesetzlich verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm gemäß EnWG festzulegen. Das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm wurde am 30. November 2005 festgelegt. Im Berichtszeitraum wurde ein neues Gleichbehandlungsprogramm gemäß § 7a Abs. 5 EnWG entworfen, das aber in 2025 nicht mehr abschließend in Kraft gesetzt wurde. Eine Umsetzung erfolgt zeitnah im Jahr 2026. Das Programm konkretisiert die Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden und die organisatorische Trennung von Netzbetrieb und wettbewerblichen Tätigkeiten gewahrt bleibt. Das neue Gleichbehandlungsprogramm wird der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Abschluss vorgelegt und allen Mitarbeitenden bekannt gemacht.

Die Wirksamkeit und Einhaltung des Programms wird regelmäßig überprüft. Etwaige Anpassungen werden bei Bedarf vorgenommen, um sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Neue Mitarbeitende wurden und werden im Zuge der Einstellung auf die Unternehmensrichtlinien und das bereits bestehende Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen und im Rahmen der Einarbeitung durch den jeweiligen Vorgesetzten mit den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms vertraut gemacht.

2.3. Informationsveranstaltungen, Unbundlingberatungen, Intranet

Die kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist ein zentraler Bestandteil der Umsetzung der Gleichbehandlungsgrundsätze.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtsjahr an Informationsveranstaltungen des bdew teilgenommen, bei denen auch die Bundesnetzagentur präsent war. Hierbei handelte es sich um eine Online-Veranstaltung am 25.03.2025 sowie eine Präsenzveranstaltung am 16. und 17.09.2025. Durch diese Formate konnten sowohl aktuelle regulatorische Entwicklungen als auch praktische Fragestellungen und Erwartungen mit der Behörde ausgetauscht werden.

Darüber hinaus fand ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten innerhalb des E.ON-Konzerns statt. Dieser interne Dialog ermöglicht es Best Practices konzernweit zu nutzen.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit im Berichtsjahr lag auf der Erstellung des neuen Gleichbehandlungsprogramms. Die Konzeption und Umsetzung eines strukturierten Schulungskonzeptes ist in Planung und wird im kommenden Berichtsjahr weiterentwickelt. Ziel ist es, allen relevanten Mitarbeitergruppen ein aufgabenspezifisches Verständnis der Gleichbehandlungsgrundsätze zu vermitteln und die Einhaltung der Vorgaben dauerhaft abzusichern.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte steht darüber hinaus jederzeit als Ansprechpartnerin für Fragen zum Thema Unbundling zur Verfügung. Es gab im Berichtszeitraum mehrere Anfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte, die nach persönlichen Gesprächen oder mit einer schriftlichen Stellungnahme beantwortet werden konnten.

Zur Unterstützung der internen Kommunikation wurde im Intranet eine neue Seite für den Bereich Gleichbehandlung eingerichtet. Dort sollen künftig laufend Informationen über relevante Sachverhalte, aktuelle Entwicklungen sowie Hinweise zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms bereitgestellt werden.

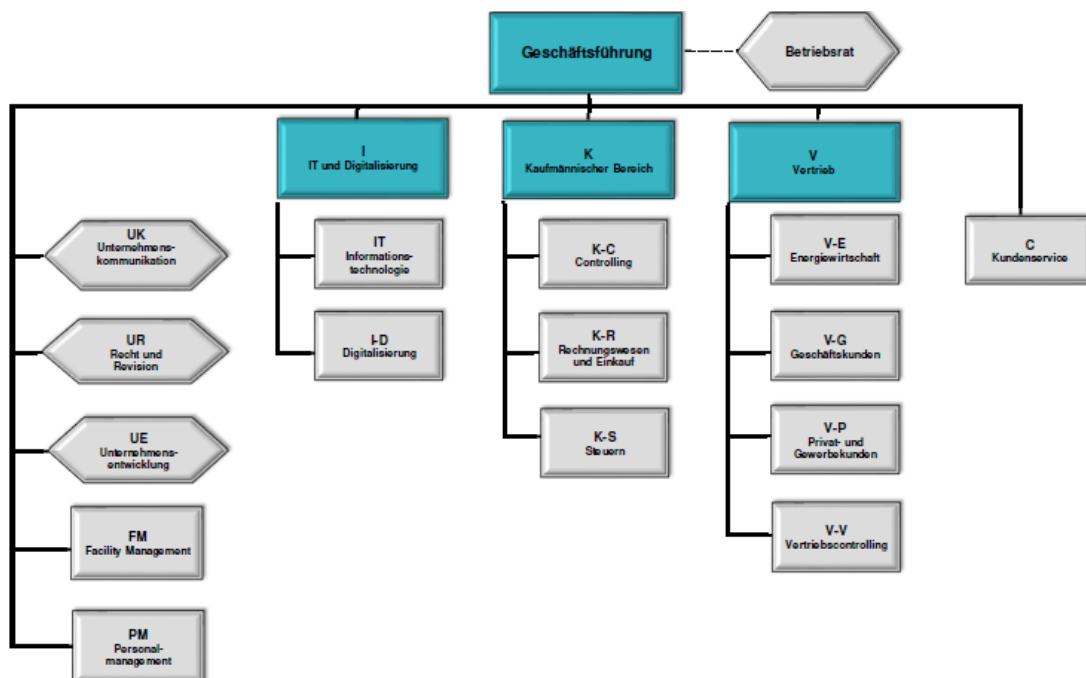
3. Organisation, organisatorische Änderungen und Themen übergeordneter Bedeutung

Die Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) hat ihr Netzgeschäft auf die ELE Verteilnetz GmbH (EVNG) ausgegliedert. Sie betätigt sich energiewirtschaftlich in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas und erbringt Dienstleistungen, z.B. Projektierung und Betrieb von EEG-, KWKG- und Nahwärmeanlagen sowie Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität. Darüber hinaus nimmt sie übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) wahr, auch dienstleistend für die ELE Verteilnetz GmbH.

Die ELE Verteilnetz GmbH ist als Verteilnetzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§3, 4 MsbG tätig und erbringt darüber hinaus netznahe Dienstleistungen, auch für die Emscher Lippe Energie GmbH.

3.1. Aufbauorganisation und Organisatorische Veränderungen

Die Aufbauorganisation der Emscher Lippe Energie GmbH zum Stichtag 31.12.2025 ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

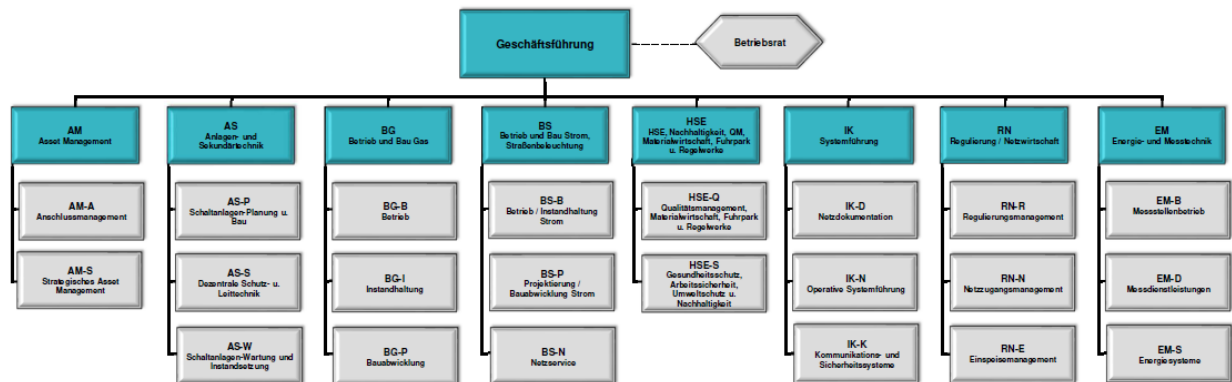


Die Aufbauorganisation blieb im Berichtszeitraum nahezu unverändert. Die Abteilung „Netzverpachtung BOT/GLA“ wurde durch die Übertragung des Netzeigentums an die ELE Verteilnetz GmbH aufgelöst (vgl. Kapitel 3.2 dieses Berichtes).

Beim Leitungspersonal des Dienstleisters Emscher Lippe Energie GmbH gab es Änderungen: Im Berichtszeitraum schied der Stelleninhaber des Bereiches „Kaufmännischer Bereich“ und der darunter geführten Abteilung „Rechnungswesen und Einkauf“ altersbedingt aus. In einer Übergangszeit, bis die vakante Führungsposition im Laufe des Jahres 2026 neu besetzt werden kann, wird diese in Personalunion durch den kaufmännischen Geschäftsführer geleitet.

Die zum 31.12.2024 offene Führungsposition im Bereich „Personalmanagement“ konnte im Jahr 2025 neu besetzt werden.

Die Aufbauorganisation der ELE Verteilnetz GmbH blieb im Berichtszeitraum unverändert:



Zum Leitungspersonal gehören die unmittelbar der Geschäftsführung der EVNG unterstellten Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch Letztentscheider im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung der Geschäftsführung zur Entscheidung vorzulegen ist. Sie sind nicht für die Emscher Lippe Energie GmbH tätig. Die berufliche Handlungsunabhängigkeit im Sinne von § 7a Abs. 3 EnWG ist gewährleistet.

Bei einigen Tätigkeiten des Netzbetriebs gem. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die ELE Verteilnetz GmbH durch Querschnittsbereiche der Emscher Lippe Energie GmbH (z.B. für Recht, Personal, Unternehmenskommunikation) dienstleistend unterstützt. Der Dienstleister Emscher Lippe Energie GmbH ist vertraglich verpflichtet, die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogrammes im Rahmen seiner dienstleistenden Tätigkeit einzuhalten, insbesondere zur Diskriminierungsfreiheit, zum Vertraulichkeitsschutz und zum verwechslungssicheren Außenauftritt.

Die ELE Verteilnetz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Emscher Lippe Energie GmbH. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung informierte die Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH die Geschäftsführung der Emscher Lippe Energie GmbH über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Gesellschaft und aktuelle Themen. Ihre Rechte als Gesellschafterin übt sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Die Geschäftsführung der ELE Verteilnetz GmbH hat bezüglich des laufenden Netzbetriebs und der Tätigkeiten im Rahmen des genehmigten Wirtschafts-, Investitions- und Instandhaltungsplans weisungsfrei gehandelt. Genehmigungen der Emscher Lippe Energie GmbH bei Überschreitung des genehmigten Investitionsplans waren mangels Überschreitung nicht erforderlich.

3.2. Veränderungen bei den Pachtnetzen

Die derzeit bestehenden Konzessionsverträge Strom und Gas mit den Städten Bottrop und Gladbeck wurden von der Emscher Lippe Energie GmbH als Gesellschafterin der ELE Verteilnetz GmbH bereits in den Geschäftsjahren 2013 bzw. 2014 abgeschlossen, ohne dass eine vertriebliche Einbindung erfolgte. Der Konzessionsvertrag Strom und Gas mit der Stadt Gelsenkirchen besteht zwischen der Stadt Gelsenkirchen und den Stadtwerken Gelsenkirchen, die ihre Netze an die Emscher Lippe Energie GmbH verpachtet haben. Die Netze sind von der Emscher Lippe Energie GmbH an die ELE Verteilnetz GmbH unterverpachtet. Die Nutzung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den Konzessionsverträgen wurde zwischen der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH vereinbart.

Die ELE Verteilnetz GmbH wurde bisher als Netzgesellschaft ohne Netzeigentum betrieben. Zur zukünftigen Vermeidung von bestehenden Benachteiligungen des Pachtmodells durch die Regulierungsbehörden im Rahmen der Kostenprüfungen wurde durch notariellen Vertrag das Eigentum an den Netzen Bottrop und Gladbeck von der Muttergesellschaft Emscher Lippe Energie GmbH (bisher Verpächterin) zur Netzgesellschaft ELE Verteilnetz GmbH übertragen. Die Ausgliederung ist mit Eintragung im Handelsregister am 27.08.2025 wirksam geworden.

Im Rahmen dieses Eigentumsübergangs wurden Photovoltaikanlagen und Ladesäulen für Elektromobilität an und auf den übertragenen Gebäuden als bewegliche Gegenstände definiert und nicht mit an die ELE Verteilnetz GmbH übertragen. Die ELE Verteilnetz GmbH räumt der Emscher Lippe Energie GmbH für die entsprechenden Grundstücke und Gebäude ein Gestaltungsrecht ein. Das Eigentum verbleibt bei der Emscher Lippe Energie GmbH. So wurde berücksichtigt, dass der Netzbetreiber auch zukünftig keine Energie durch PV-Anlagen einspeist oder Ladesäulen für Elektrofahrzeuge betreibt.

4. Marktauftritt der ELE Verteilnetz GmbH

Zur Erfüllung der sich aus der Vorschrift des § 7a Abs. 6 EnWG ergebenden Pflicht der ELE Verteilnetz GmbH, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen ihr und den Vertriebsaktivitäten der Emscher Lippe Energie GmbH ausgeschlossen ist, wird seit dem 01.01.2013 das nachfolgende Logo verwendet:



Auf der Grundlage einer vorausgegangenen Markenrecherche wurde die Wort- und Bildmarke auch im Markenregister eingetragen.

Diese Wort- und Bildmarke findet seit dem 01.01.2013 Verwendung u.a. auf Briefen, Briefbögen, Visitenkarten, Ablesekarten, ferner bei Pressemitteilungen, Veröffentlichungen in Tageszeitungen, im Internetauftritt sowie in E-Mails, auch im Intranet, auf Türschildern der Büroräume der Mitarbeitenden der ELE Verteilnetz GmbH etc.

Zum 01.01.2013 ist zudem der Internetauftritt der ELE Verteilnetz GmbH auf die Internetseite www.evng.de umgezogen. Entsprechend verwenden alle Mitarbeitenden der ELE Verteilnetz GmbH seither ihre neuen E-Mail-Adressen (...@evng.de), die hierfür eigens eingerichtet wurden. Die ELE Verteilnetz GmbH verfügt bereits seit dem Jahr 2006 über separate Telefon- und Telefax-Nummern.

Auch die seither für die ELE Verteilnetz GmbH beschafften Fahrzeuge werden mit dem neuen Logo ausgestattet.

5. Überwachung der Unbundlingkonformität

Im Jahr 2025 wurden stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Die folgenden Schwerpunkte unterlagen im Berichtsjahr einer Überprüfung oder haben Maßnahmen erforderlich gemacht.

5.1. Debitorencenter

Am 03.03.2025 wurde im Erdgeschoss der Hauptverwaltung der Emscher Lippe Energie GmbH das Debitorencenter des Vertriebes wieder eröffnet. Aufgrund der Nutzung der angrenzenden Räumlichkeiten durch Mitarbeitende des Netzbetriebes waren Maßnahmen zur Einhaltung der Unbundlingvorschriften nach §§ 6 ff. EnWG zu ergreifen.

Zur Sicherstellung des informatorischen Unbundlings wurden Zugangsberechtigungen beschränkt. Die Nutzung der Räumlichkeiten des Netzbetriebes durch Vertriebsmitarbeitende wurde untersagt. Dies gilt ebenfalls für Mitarbeitende von Dienstleistern, die für den Energievertrieb arbeiten.

Zusätzlich wurden die Mitarbeiter bezüglich des Sachverhaltes sensibilisiert. Türen sind geschlossen zu halten und die Nutzung eines Druckers im gemeinsamen Druckerraum ist nur mit der Funktion „sicheres drucken“ zulässig.

Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass wirtschaftlich sensible Informationen, die im Netzbereich entstehen, diesen Bereich nicht verlassen.

5.2. Leeranlagenrecherche

Für das Berichtsjahr hat sich die Gleichbehandlungsbeauftragte anhand eines Interviews mit dem Leiter des Bereichs „Kundenservice“ der Emscher Lippe Energie GmbH am 18.12.2025 davon überzeugt, dass der Prozess zur Leeranlagenrecherche unbundlingkonform und diskriminierungsfrei abläuft.

Netzbetreiber sind gemäß §§6ff. EnWG nicht berechtigt Kunden mit Energie zu beliefern. Verbrauchsmengen ohne vertragliche Grundlage sind nicht dem Netzbetreiber, sondern dem Grund- und Ersatzversorger zuzuordnen. Es gehört zum regulären Tagesgeschäft des Netzbetreibers, dass Kunden an Entnahmestellen abgemeldet werden oder, dass bei neuen Verbrauchsstellen keine fristgerechte Anmeldung eines Lieferanten eingeht. Die ELE Verteilnetz GmbH meldet in diesen Fällen die jeweiligen Entnahmestellen per Edifact-Nachricht beim Grundversorger zur Ersatz- oder Grundversorgung an. Als Kundenname wird in diesen Fällen „GP unbekannt“ verwendet. Dies dient ausschließlich der Identifikation der Entnahmestelle als sogenannte Leeranlage.

Bei der Emscher Lippe Energie GmbH als Grundversorger erfolgt eine Prüfung anhand historischer Daten, um festzustellen, ob ein Eigentümer oder Nutzer bekannt ist. Bei dieser Prüfung wird ausschließlich auf die Daten des Lieferanten Emscher Lippe Energie GmbH zurückgegriffen. Für die operative Tätigkeit hat die Emscher Lippe Energie GmbH einen Dienstleister beauftragt. Von der Geschäftsführung des Dienstleisters wird per Unterschrift bestätigt, dass die Unbundlingvorschriften eingehalten und keine Netzdaten für die Lieferantentätigkeiten

verwendet werden. Grundsätzlich besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit einer Anfrage beim Katasteramt, um eine Zuordnung des Eigentümers vorzunehmen.

Kann eine Entnahmestelle trotz dieser Prüfungen keinem Kunden zugeordnet werden, beauftragt der Grundversorger den Netzbetreiber mit einer Sperrung. Aufgrund der hohen Anzahl solcher Sperrungen durch den Grundversorger gibt es zwischen diesem und der ELE Verteilnetz GmbH Absprachen zu rein organisatorischen Rahmenbedingungen wie einer technischen Kapazität (z.B. maximal 50 Sperrungen pro Woche) oder zur geographischen Bündelung von Einsätzen (z.B. sperren nach Stadtgebieten). Ein Diskriminierungspotenzial besteht in diesem Prozess nicht. Die erforderlichen kundenindividuellen Daten liegen dem Grundversorger durch die vorherige Anmeldung zur Ersatz- oder Grundversorgung vor und sämtliche Lieferanten werden im Hinblick auf Sperrmaßnahmen gleichbehandelt.

5.3. Wallboxen in UA-/GDRM-Anlagen

Bereits im Jahr 2022 hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte anhand eines von ihm an den Leiter des Bereichs „Asset Management“ der ELE Verteilnetz GmbH versandten Fragebogens davon überzeugt, dass der Prozess zur netztechnischen Anbindung der Ladesäuleninfrastruktur unbundlingkonform und diskriminierungsfrei abläuft.

Zunächst ist festzuhalten, dass die ELE Verteilnetz GmbH Ladepunkte weder entwickelt hat noch verwaltet oder betreibt. Die Ladeinfrastruktur im Netzgebiet setzt sich aus öffentlicher, halböffentlicher sowie nicht öffentlicher Nutzung zusammen. Der Zugang Dritter zu dieser Infrastruktur wird von den jeweiligen Betreibern selbst verantwortet. Die ELE Verteilnetz GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber ist dabei ausschließlich für den elektrischen Anschluss der Ladepunkte an das Verteilnetz verantwortlich.

Die Antragstellung zur Herstellung eines Anschlusses zur Anbindung von Ladeinfrastruktur an das Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt dabei gemäß § 19 NAV über den Netzanschlussantrag „Strom“ (Neuanschluss, Anschlussänderung, Leistungserhöhung etc.) in Verbindung mit dem Datenblatt B3 „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ und folgt insoweit dem Standard-Prozess zur Herstellung eines Hausanschlusses (Anmeldung über das entsprechende Installateurportal).

Die Bearbeitung der einzelnen Anschlussbegehren erfolgt sodann nach dem „First in – First out“-Prinzip. Unterschieden werden Standardnetzanschlüsse und individuelle Netzanschlüsse (z. B. NAK > 85 kVA, 10 kV-Netzanschlüsse). Eine Priorisierung von Ladeinfrastruktur-Projekten im Vergleich zu anderen Netzanschlussbegehren erfolgt nicht, diese werden wie jede andere Anschlussanfrage behandelt.

Die Beauftragungen zur Herstellung eines Netzanschlusses werden nach Angebotsannahme verzögerungs- und diskriminierungsfrei an die operativen Organisationseinheiten zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung weitergeleitet. Weder das Anschlusswesen noch die operativen Einheiten bewerten, unterscheiden oder priorisieren Ladeinfrastruktur-Projekte im Vergleich zu andere Anschlussbegehren. Die Umsetzung der Anschlussbegehren ist vielmehr von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Bombenverdachtspunkte, Baumbestände/Alleen) sowie regionalen Genehmigungsverfahren (z. B. Aufbruchgenehmigungen, Kreuzungsverträgen) abhängig.

Die sich anschließenden Inbetriebsetzungsaufträge werden sodann ebenfalls nach dem „First in – First out“-Prinzip abgearbeitet und an die operativen Organisationseinheiten als

Messaufgabe weitergeleitet. Die Bearbeitung erfolgt dabei unabhängig vom Grund des Inbetriebsetzungsauftrages.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Jahr 2025 erneut an den Leiter des Bereichs „Asset Management“ der ELE Verteilnetz GmbH gewandt und sich bestätigen lassen, dass dieses Vorgehen weiterhin der gelebten Praxis entspricht.

In einigen Umspannanlagen und GDRM-Anlagen der ELE Verteilnetz GmbH ist eine Ladeinfrastruktur installiert, die ausschließlich zum Laden von Betriebsfahrzeugen der ELE Verteilnetz GmbH dient. Die Errichtung der entsprechenden Ladeinfrastruktur erfolgt durch die ELE Verteilnetz GmbH als netznahe Dienstleistung für die Emscher Lippe Energie GmbH. Nach Fertigstellung befindet sich diese im Eigentum der Emscher Lippe Energie GmbH, die auch als Anschlussnehmer definiert ist. Die Bereitstellung der Betriebsfahrzeuge inkl. Treibstoff und Energie erfolgt als Dienstleistung über einen Mobilitätsvertrag zwischen der Emscher Lippe Energie GmbH und der ELE Verteilnetz GmbH.

5.4. Kommunale Wärmeplanung

Die ELE Verteilnetz GmbH ist als Netzbetreiberin und (grundzuständige) Messstellenbetreiberin nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und b) WPG Adressatin von Auskunftspflichten nach dem Wärmeplanungsgesetz. Die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck haben auf der Grundlage einer gemeinsamen Ausschreibung mit jeweils einzelnen Losen ihre Stadtgebiete betreffend die Firma con | energie consult GmbH (Beauftragte) mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanungen beauftragt.

Die ELE Verteilnetz GmbH hat in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten eine zentrale Stelle innerhalb des Unternehmens festgelegt, die Auskunftersuchen bewertet und auf der Grundlage dieser Bewertung Informationen ausschließlich der Beauftragten zur Verfügung stellt. Die Beauftragte legitimiert sich mittels einer Vollmacht und hat als datenverarbeitende Stelle eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung unterzeichnet.

Auskunftersuchen der Beauftragten, die über die in Anlage 1 zu §15 WPG definierten Daten, die für die Bedarfsanalyse erforderlich sind, hinausgehen, wurden in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten zurückgewiesen.

5.5. 24h Lieferantenwechsel

Die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse unter Berücksichtigung der Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) bzw. beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas) obliegt der ELE Verteilnetz GmbH als Netzbetreiberin. Seit Juni 2025 ist die Durchführung eines Wechselvorganges innerhalb von 24 Stunden vorgesehen. Der 24h-Lieferantenwechsel stellt hohe Anforderungen an die Prozesse und IT-Systeme der Netzbetreiber. Die schnelle Abwicklung darf nicht zu einer Benachteiligung von Lieferanten führen, sondern muss für alle Marktpartner diskriminierungsfrei erfolgen. Daher sind automatisierte Schnittstellen, standardisierte Datenformate und eine hohe Prozesssicherheit erforderlich.

Grundsätzlich gab es durch die Einführung des 24h-Lieferantenwechsels keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Gleichbehandlung. Der Vertrieb der Emscher Lippe Energie GmbH hat keinen Zugriff auf die Kundenwechseldaten der ELE Verteilnetz GmbH. Die technische Umsetzung der Unbundling-Konformität im Rahmen der Prozesse basiert – auch nach der Einführung des 24h-Lieferantenwechsels- auf einer konsequenten Trennung der EDV-Systeme für die Markttrollen Netz und Vertrieb, so dass keine überschneidenden Systemumgebungen für beide Markttrollen bestehen.

Mitarbeitende des Vertriebs der Emscher Lippe Energie GmbH haben keinen Zugriff auf die Systeme der ELE Verteilnetz GmbH. Nach wie vor sind Teilaufgaben – vornehmlich in den Bereichen Kundenkontakt, Billing und Wechselprozessbearbeitung – auf der Grundlage von Beauftragungen über die Emscher Lippe Energie GmbH an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH vergeben. Die Dienstanweisung "Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten/Informationen" der Emscher Lippe GmbH findet nach wie vor – auch bei den dienstleistenden Unternehmen – Anwendung. Den Mitarbeitenden ist es dazu untersagt, Erkenntnisse aus der Tätigkeit für den Netzbetreiber für vertriebliche Zwecke zu nutzen.

Für alle Lieferanten bestehen identische Prozesse. Alle eingehenden Marktnachrichten werden von der SAP Maco Cloud verarbeitet. Dabei sind die in den Regelwerken der Bundesnetzagentur (z.B. GPKE, GeLi Gas) hinterlegten Fristen im System in Form von Prüfroutinen implementiert. Die Prüfungen sind für alle Marktpartner identisch. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass konzerninterne Lieferanten einen zeitlichen oder qualitativen Vorteil im Wechselprozess erhalten können.

Etwaige Qualitätsmängel oder Fehler in den durch den Netzbetreiber bereitgestellten Daten korrelieren nicht mit dem Lieferanten des Letztverbrauchers und können bei allen Lieferanten auftreten. Für den Fall, dass die 24h-Frist zur Bestätigung des Lieferbeginns nicht eingehalten werden kann, es Klärfälle durch Qualitätsmängel in den Stammdaten oder Marktnachrichten gibt oder es aufgrund eines Datenschiefstandes zu einer ablehnenden Marktnachricht gekommen ist, stehen die Mitarbeiter aus dem Team Netznutzungsmanagements der ELE Verteilnetz GmbH unter den im Ansprechpartnerdatenblatt veröffentlichten Kontaktadressen und Telefonnummern allen Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Die Bearbeitung erfolgt chronologisch nach Eingangs- oder Entstehungsdatum.

Die ELE Verteilnetz GmbH gewährleistet durch klare Prozesse, technische Trennung und standardisierte Abläufe einen diskriminierungsfreien Lieferantenwechsel im Sinne der Vorgaben der Bundesnetzagentur – auch nach Einführung des 24h-Wechselprozesses.

5.6. Nachrichtenprotokoll AS4

Die Marktkommunikation erfolgte bis 2024 über das AS2-Protokoll, mit dem E-Mails mit Marktnachrichten verschlüsselt wurden. Mit der Einführung von AS4 soll die Sicherheit der Datenübertragung und damit einhergehend der Vertraulichkeitsschutz im Rahmen des informatischen Unbundlings erhöht werden.

Zunächst erfolgt die Umstellung gemäß Festlegung BK6-21-282 für Strom. Sämtliche Nachrichten zur Marktkommunikation in Anwendung der Prozessdokumente GPKE, MPES, WiM und MaBiS sind seit 01.04.2024 ausschließlich via AS4 auszutauschen. Eine Rückfalloption aus E-Mail mittels S/MIME (AS2-Protokoll) war nicht mehr vorgesehen.

Zum 01.04.2025 wurde anschließend auch die verpflichtende Umsetzung im Gasbereich beschlossen (BK7-19-001). In der Mitteilung Nr. 1 vom 30.08.2024 zur Umsetzung des

Beschlusses „GeLi Gas 2.0“ vom 22.11.2023 hat die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer auf die Einführung der AS4-Kommunikation im Gas hingewiesen und die Anwendung auf weitere Marktprozesse ausgeweitet, die per Edifact abgewickelt werden (GaBi Gas 2.0, WiM Gas, KoV Gas).

Sämtliche nationale Marktprozesse sind zum 01.04.2025 mit dem Übermittlungsstandard AS4 durchzuführen. Eine darüberhinausgehende Verwendung anderer Übertragungswege ist nicht zulässig. Marktteilnehmer, die nicht das Nachrichtenprotokoll AS4 nutzen können, sind ab diesem Zeitpunkt von der weiteren Marktkommunikation ausgeschlossen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Fortführung von bestehenden Vertragsverhältnissen.

Die ELE Verteilnetz GmbH hat alle betroffenen Marktpartner wiederholt aktiv angesprochen und die Umstellquote fortlaufend überwacht. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich davon überzeugt, dass die Kommunikation aller Edifact-Prozesse ausschließlich via AS4 erfolgt. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der ELE Verteilnetz GmbH unter den im Ansprechpartnerdatenblatt veröffentlichten Kontaktadressen und Telefonnummern allen Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung, wenn es neben der Regelkommunikation einer Klärung bedarf.

5.7. Wasserstoff

Es gilt keine Entflechtungsvorgaben einzuhalten, weil im Jahr 2025 noch keine operativen Tätigkeiten aufgenommen wurden.

Gelsenkirchen, 17.03.2026

Britta Klauck

Digital unterschrieben von
Britta Klauck
Datum: 2026.03.19 07:57:19
+01'00'

Britta Klauck
Gleichbehandlungsbeauftragte